jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/21 1Ob13/90, 6Ob607/93, 3Ob47/02m, 3Ob270/04h, 6Ob235/05k, 6Ob236/05g, 6Ob232/05v, 9Nc

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1990

Norm

JN §19 Z2
ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Wird aus rechtlichen Gründen im Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Rechtsverfolgung als aussichtslos beurteilt, ist dies allein nicht ausreichend, die Unparteilichkeit des Richters im Hauptverfahren in Zweifel zu ziehen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt erst dann vor, wenn der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben hätte, dass er nicht bereit wäre, seine damals vertretene Rechtsansicht erneut selbst kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls seine Meinung zu ändern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/90
  Entscheidungstext OGH 21.05.1990 1 Ob 13/90
  Veröff: EvBl 1990/145 S 743
- 6 Ob 607/93
  Entscheidungstext OGH 21.10.1993 6 Ob 607/93
- 3 Ob 47/02m
  Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 47/02m
  Auch
- 3 Ob 270/04h
  Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 270/04h
  Auch; nur: Wird aus rechtlichen Gründen im Verfahren zur Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Rechtsverfolgung als aussichtslos beurteilt, ist dies allein nicht ausreichend, die Unparteilichkeit des Richters im Hauptverfahren in Zweifel zu ziehen. (T1)
- 6 Ob 235/05k
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 235/05k
  Vgl auch; Beisatz: Weder die Veröffentlichung einer Rechtsmeinung selbst noch auch eine Bezugnahme darauf geben für sich allein begründeten Anlass für die Befürchtung einer Voreingenommenheit, solange nicht weitere

Umstände vorliegen, denen entnommen werden könnte, dass der Verfasser nicht bereit wäre, gegebenenfalls seine Meinung neuerlich zu überprüfen. (T2)

- 6 Ob 236/05g
  Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 236/05g
  Vgl auch; Beis wie T2
- 6 Ob 232/05v
  Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 232/05v
  Vgl auch; Beis wie T2
- 9 Nc 6/11y
  Entscheidungstext OGH 04.05.2011 9 Nc 6/11y
  nur: Eine Besorgnis der Befangenheit liegt erst dann vor, wenn der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben hätte, dass er nicht bereit wäre, seine damals vertretene Rechtsansicht erneut selbst kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls seine Meinung zu ändern. (T3); Beis wie T2
- 9 Nc 7/11w
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 Nc 7/11w
  Vgl auch; Beis wie T2
- 9 Nc 19/11k
  Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 Nc 19/11k
  Auch; nur T3
- 6 Nc 18/11s
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Nc 18/11s
  Vgl; nur T3; Beisatz: Soweit ersichtlich, hat sich der EGMR mit der Frage der Unparteilichkeit eines akademisch interessierten und wissenschaftlich tätigen und publizierenden Richters bislang noch nicht auseinandergesetzt. (T4); Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR. (T5)
- 9 Nc 17/12t
  Entscheidungstext OGH 23.05.2012 9 Nc 17/12t
  Auch; nur T3
- 9 Nc 40/12z
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Nc 40/12z
  Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 98/17k
  Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 98/17k
  Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at